



HELMHOLTZ ZENTRUM DRESDEN ROSSENDORF

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) des Helmholtz-Zentrum Dresden - Rossendorf e. V. (HZDR)

Inhalt

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) des Helmholtz-Zentrum Dresden - Rossendorf e. V. (HZDR)	1
1. Allgemeines	2
2. Angebot.....	3
3. Liefertermin, Änderungen von Lieferungen / Leistungen	3
4. Einsatz von Subunternehmen	3
5. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang	4
6. Qualität, Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfaltspflichten (LKSG).....	5
7. Beschaffenheit der Lieferung / Leistung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln.....	5
8. Rechnung, Zahlung	6
9. Vertragsstrafe	7
10. Allgemeine Haftung, Versicherungen	7
11. Verletzung gewerblicher Schutzrechte	8
12. Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), Interessenkonflikte	8
13. Warenursprung und -status	9
14. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung	9
15. Kündigung, Rücktritt, Räumungspflichten des Auftragnehmers bei Beendigung des Vertrages	9
16. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Datenschutz	10
17. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	12

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des **Helmholtz-Zentrum Dresden - Rossendorf e.V.** (nachfolgend **HZDR**) mit Sitz in D-01328, Deutschland, (nachfolgend „**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem **HZDR** (nachfolgend „**Auftraggeber**“) und Warenlieferanten bzw. Leistungserbringern (nachfolgend „**Auftragnehmer**“). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, sofern der Auftragnehmer sie anerkannt hat, auch für die zukünftigen Verträge mit ihm.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erlangen nur soweit Gültigkeit, als sich der Auftraggeber ausdrücklich mit deren Einbeziehung einverstanden erklärt. Die Einverständniserklärung des Auftraggebers bedarf der Schriftform. Eine konkludente Einverständniserklärung des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Der bloße Verweis des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verweis auf solche, stellt in keinem Fall ein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar. Auch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung / Leistung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, führt in keinem Fall zu einer Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 1.3. Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers berechtigt, soweit nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist.
- 1.4. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich auf seine Eigenschaft als öffentlichen Auftraggeber i.S.d. § 99 Ziffer 2a) GWB und die sich daraus für den Auftragnehmer ergebenden Pflichten aus dem E-Government-Gesetz (E-GovG) i.V.m. der E-Rechnungsverordnung (E-RechV) hin.
- 1.5. Ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten:
 - die „**Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Dienstleistungen die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen - EVB-IT Dienstleistungs-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Erstellung bzw. Anpassung von Software die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software - EVB-IT Erstellungs-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Instandhaltung von Hardware die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware - EVB-IT Instandhaltungs-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Kauf von Hardware die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Pflege von Standardsoftware die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware - EVB-IT Pflege S-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Service die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Service - EVB-IT Service-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Erstellung eines Gesamtsystems die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems - EVB-IT System-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;
 - für IT-Lieferung eines IT-Systems die „**Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines IT-Systems - EVB-IT Systemlieferungs-AGB**“, in der jeweils gültigen Fassung;

- für IT-Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalzahlung die **„Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalzahlung - EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A)“**, in der jeweils gültigen Fassung;
- für IT-Überlassung von Standardsoftware (zeitlich befristet) die **„Ergänzenden Vertragsbedingungen für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware - EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ B)“**, in der jeweils gültigen Fassung;

2. Angebot

- 2.1. Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keinerlei Verpflichtungen.
- 2.2. In seinem Angebot wird der Auftragnehmer unaufgefordert auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber zusätzliche Alternativen anbieten, die im Vergleich zur Anfrage technisch und/oder wirtschaftlich günstiger sind.

3. Liefertermin, Änderungen von Lieferungen / Leistungen

- 3.1. Die vereinbarten Termine für die Lieferungen und Leistungen sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Im Falle von Warenlieferungen ist für die Einhaltung des Liefertermins die Lieferung der mangelfreien Ware an den Auftraggeber, mit den erforderlichen Versandpapieren, zu gewöhnlichen Geschäftszeiten, an dem in der Bestellung des Auftraggebers benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“), maßgebend. Soweit eine Lieferung mit Service / Montage vereinbart ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung des/der Services / Montage für die Einhaltung des vereinbarten Termins maßgeblich. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgesehen, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend. Vorzeitige Lieferungen / Leistungen und/oder Teillieferungen / Teilleistungen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, unter Nennung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten, sobald er erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig wird erfüllen können. Die Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber bedarf mindestens der Textform.
- 3.3. Eine vorbehaltlose Annahme von verspäteten Lieferungen / Leistungen und/oder Teillieferungen / Teilleistungen stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferungen / Leistungen und/oder Teillieferungen / Teilleistungen dar.
- 3.4. Änderungen des Leistungs- und/oder Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.
- 3.5. Es obliegt dem Auftragnehmer, die zur Ausführung des Vertrages von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen und/oder sonstige vereinbarte Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.

4. Einsatz von Subunternehmen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den beabsichtigten Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch schriftlich anzuzeigen und vor deren Einsatz/Austausch die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Soweit der Auftragnehmer von vornherein den Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, ist er verpflichtet diese Tatsache dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

5. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- 5.1. Sofern nicht ein anderes vereinbart ist, hat die Lieferung von Waren „DAP Bestimmungsort (Incoterms 2020)“ zu erfolgen. Der Lieferung sind der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste, Prüfsertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen sowie alle anderen erforderlichen in der Bestellung geforderten Dokumente beizufügen. In den vertragsgemäßen Versandunterlagen und bei verpackter Ware auf der äußeren Verpackung, sind - soweit bekannt - die Bestellnummer, das Brutto- und Nettogewicht, die Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum, Bestimmungsort (Abladestelle), Warenempfänger und bei Projekten die Projektnummer/-bezeichnung sowie Aufstellungsbau, vollständig aufzuführen.
- 5.2. Bei Lieferungen aus Drittländern (Importen) ist der Auftragnehmer verpflichtet zu veranlassen, dass der Auftraggeber über die bevorstehende Versendung (u.a. Versandtag, Transporteur) unverzüglich und umfassend zu informieren und in den Versandpapieren als Importeur (Zollanmelder) zu vermerken ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert mit allen notwendigen Dokumenten und Informationen zu unterstützen, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, eine vollständige und korrekte Importzollerklärung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden, in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes, abgeben zu können.
- 5.3. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich über den prozentualen Anteil der Waren und/oder Dienstleistungen mit US Ursprung zu informieren.
- 5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Interessen des Auftraggebers beim Versand sorgfältig zu wahren. Insbesondere sind die Waren mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so sachgerecht zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.5. Bei Inlandslieferungen wird der Auftragnehmer - auf Verlangen des Auftraggebers - die anfallende Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort selbst oder durch Dritte abholen lassen.
- 5.6. Gefährliche Produkte sind durch den Auftragnehmer nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 5.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“)) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware zu erfüllen. Insbesondere ist er verpflichtet, dem Auftraggeber in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung zu stellen.
- 5.8. Der Auftragnehmer trägt bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort, mit den in Ziffern 5.1. bis 5.7. genannten Dokumenten, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Wurde eine Lieferung mit Service / Montage vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung des/der Service / Montage und Übergabe am Bestimmungsort.
- 5.9. Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart und/oder gesetzlich vorgesehen ist, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch den Auftraggeber. Wurde eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Vor Abnahme erfolgte Zahlung von Rechnungsbeträgen erfolgt grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ersetzt nicht die förmliche Abnahme.
- 5.10. Der Eigentumserwerb des Auftraggebers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Qualität, Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfaltspflichten (LKSG)

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und dem Auftraggeber diese nach Aufforderung in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Hierzu wird der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff oder gleichwertiger Art verwenden. Nach schriftlicher Ankündigung ist der Auftraggeber berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers zu überprüfen.
- 6.2. Der Auftraggeber orientiert sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung und beachtet die international anerkannten, grundlegenden Standards für Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte, Arbeitssicherheit, und für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung („Environment Social Governance“ nachfolgend „ESG-Standards“). Sein Verständnis der ESG-Standards hat der Auftraggeber in der Selbsterklärung für Auftragnehmer/Lieferanten beschrieben. Der Auftragnehmer fordert vom Auftraggeber die Einhaltung der ESG-Standards, und dass er seine Sub- und Nachunternehmen zur Einhaltung entsprechender Standards anhält. Nach schriftlicher Ankündigung ist der Auftraggeber berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte, die Einhaltung der ESG-Standards durch den Auftragnehmer oder seiner Sub- und Nachunternehmen zu überprüfen.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Auftragnehmer hat insbesondere die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN und die gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der international geschützten Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.
- 6.4. Bei Durchführung des Vertrages hat der Auftragnehmer die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

7. Beschaffenheit der Lieferung / Leistung, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln

- 7.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen.
- 7.2. Des Weiteren schuldet der Auftragnehmer die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Soweit Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung sind, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen am Bestimmungsort entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und - sofern einschlägig - zugelassen sind. Wenn es sich bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 7 REACH-VO handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung.
- 7.4. Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer unverzüglich informiert, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Artikel 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte substances of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

- 7.5. Der Auftraggeber wird offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Ablieferung rügen, sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt. Soweit Mängel erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber diese innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung rügen.
- 7.6. Soweit eine Abnahme durch den Auftraggeber vertraglich vereinbart wurde und/oder gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die durch den Auftragnehmer geschuldete Leistung nicht vollständig erbracht wurde und/oder mangelhaft ist. Gleiches gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins und/oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.
- 7.7. Bei Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt allein dem Auftraggeber. Ort der Nacherfüllung ist nach Wahl des Auftraggebers der Bestimmungsort bzw. der Ort der Abnahme, wenn eine solche vertraglich vereinbart wurde und/oder gesetzlich vorgeschrieben ist, oder ein anderer Verbringungsort der Ware, soweit dieser dem Auftragnehmer bei Vertragsschluss bekanntgegeben war. Die erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Nacherfüllungsansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Soweit die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt ist, sie fehlgeschlagen ist oder die Fristsetzung entbehrlich ist, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
- 7.8. Soweit die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt ist, sie fehlgeschlagen oder die Fristsetzung entbehrlich ist, ist der Auftraggeber zusätzlich zu den in Ziffer 7.7 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme) und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen, der Auftragnehmer nicht erreichbar ist und Gefahr im Verzug ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über die gesetzliche Mängelhaftung und/oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien hinaus bestehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 7.9. Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten ab Gefahrübergang, es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Verzichtserklärungen des Auftraggebers bzgl. seiner bestehenden Mängelansprüche bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

8. Rechnung, Zahlung

- 8.1. Vereinbarte Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Umsatzsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Umsatzsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen / Leistungen unterliegen. Ist Anwendung des Gutschriftverfahrens vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts zu genügen.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, pro Bestellung eine ordnungsgemäße prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind unaufgefordert alle Leistungsnachweise und/oder anderen Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

- 8.3. Soweit keine Ausnahmetatbestände nach § 3 E-RechV vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber Rechnungen ausschließlich elektronisch, als sogen. XRechnung, zuzusenden. Sollte der Auftragnehmer technisch nicht in der Lage sein, Rechnungen als elektronische XRechnungen zu erstellen, ist er berechtigt eine OZG-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes zu nutzen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Nachfrage verbindlich mitteilen, welche Plattform zu nutzen ist.

Der Auftraggeber weist vorsorglich darauf hin, dass ausländische Rechnungssteller, die nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen verfügen, nach § 9 Abs. 2 E-RechV von der Pflicht zur Stellung elektronischer Rechnungen als XRechnung befreit sind.

- 8.4. Der Auftraggeber leistet Abschlagszahlungen nur und soweit, als solche vertraglich vereinbart wurden und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen. Begründet der Auftragnehmer sein Verlangen nach Abschlagszahlungen mit einem ihm zustehenden Anspruch aus Werkvertrag (§ 632a BGB), hat er dem Auftraggeber entsprechende Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.
- 8.5. Sofern nicht ein anderes vereinbart ist, laufen Zahlungsfristen ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Lieferung / Leistung.
- 8.6. Zahlungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und stellen keine Anerkennung und/oder Genehmigung von in der Rechnung ausgewiesenen Leistungen, Bedingungen und/oder Preisen dar und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
- 8.7. Leistet der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer, ist der Auftraggeber gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuereinbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn und soweit der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.

9. Vertragsstrafe

Soweit eine Vertragsstrafe vereinbart und/oder angefallen ist, kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass es der Geltendmachung eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

10. Allgemeine Haftung, Versicherungen

- 10.1. Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Für Schäden, die vom Auftragnehmer und/oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, hat der Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber der Bestand und die Höhe der Deckungssumme, je Schadensereignis, nachzuweisen. Die gesetzliche und vertragliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

11. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

- 11.1. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass die von ihm erbrachte Lieferung und / oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte und/oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.
- 11.2. Der Auftragnehmer stellt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Der Auftragnehmer trägt in diesem Falle die Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen.

12. Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), Interessenkonflikte

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG (Mindestlohngesetz) bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten.
- 12.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen, i.S.d. § 8 AEntG, nachgekommen wird.
- 12.3. Bei der Auswahl von Subunternehmen und/oder Personaldienstleistern wird der Auftragnehmer die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 12.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Insbesondere hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.
- 12.4. Sollte der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, und/oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 12.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.
- 12.6. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber darüber hinaus für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 12.1 bis 12.4 entsteht.
- 12.7. Illegale Beschäftigung jedweder Art ist zu unterlassen.
- 12.8. Auftraggeber und Auftragnehmer haben die erforderlichen, geeigneten und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die unparteiische und objektive Durchführung des Vertragsverhältnisses aus familiären oder emotionalen Gründen, aus Gründen der politischen oder nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen direkten oder indirekten Interessen ("Interessenkonflikt") beeinträchtigt werden könnte.
- 12.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über jede Situation zu unterrichten, die einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte, und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu bereinigen.

13. Warenursprung und -status

- 13.1. Der Auftragnehmer hat den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren anzugeben. Falls anwendbar stellt der Auftragnehmer zusätzlich eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über den (präferentiellen) Ursprung der Ware bereitstellen.
- 13.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Ware die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen hat, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

14. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 14.1. Jede anteilige und/oder vollständige Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber auf Dritte, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 14.2. Jeden kraft Gesetzes eintretende, den Auftraggeber betreffenden Vertragsübergang und/oder jede Änderung in seiner Firma, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 14.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer, jederzeit, teilweise oder vollständig und ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers, an ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen, i.S.d § 15 Aktiengesetz, zu übertragen.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

15. Kündigung, Rücktritt, Räumungspflichten des Auftragnehmers bei Beendigung des Vertrages

- 15.1. Sofern keine einzelvertraglichen Regelungen getroffen worden sind, richtet sich das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, jeder Vertragspartei zu. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber liegt vor, wenn der/beim Auftragnehmer
 - bei einem Dauerschuldverhältnis wesentliche Pflichten verletzt und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft, oder
 - erfolglos abgemahnt worden ist, oder
 - das Vertrauensverhältnis auf Grund von nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen der Verletzung von Strafgesetzen und/oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von Personen anlässlich der Vertragsausführung, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, erheblich gestört ist, oder
 - eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, oder
 - seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder

- andere wesentliche Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

- 15.3. In Fällen einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund, nach Ziffer 15.2, werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen, gegen Vorlage der maßgeblichen Belege, vergütet. Durch den Auftraggeber bis zum Zugang der Kündigungserklärung geleistete Zahlungen werden auf die vertraglich vereinbarte Vergütung angerechnet. Durch den Auftraggeber geleistete Überzahlungen werden, mit Zugang der Überzahlungsanzeige beim Auftragnehmer, zur Rückerstattung fällig. Jedwede sonstige, die vorgenannten Rechte des Auftraggebers übersteigenden Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.
- 15.4. Wurden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen übergeben bzw. auf sonstige Art und Weise zugänglich gemacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet diese im Fall der Kündigung durch Auftraggeber dem Auftraggeber unverzüglich vollständig auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht für den Auftragnehmer besteht in keinem Fall. Wurden Unterlagen in elektronischer Form überlassen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die unwiderrufliche Löschung schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt im Falle des Rücktritts vom Vertrag.
- 15.5. Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer unverzüglich und auf seine Kosten und Risiko, die Demontage und den Abtransport seiner Anlagen, Werkzeuge und Geräte, sofern er solche beim Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages errichtet bzw. gelagert hat zu besorgen. Soweit durch die Arbeiten des Auftragnehmers oder sonstiger von ihm mit den Arbeiten betrauter Dritter, Abfälle und/oder Bauschutt angefallen sind, müssen diese ebenfalls unverzüglich durch den Auftragnehmer und/oder von ihm beauftragte Dritte oder auf dessen Kosten entfernt und fachgerecht entsorgt werden. Kommt der Auftragnehmer diesen Pflichten, auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Arbeiten selbst vornehmen oder einen Dritten beauftragen und die angefallenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen.

16. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungsrechte, Datenschutz

- 16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen und/oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl und Qualität so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.
- 16.2. Bearbeitungszeiten auf Seiten des Auftraggebers, wie z.B. für Durchsicht und/oder Freigaben von Unterlagen, Plänen, etc., sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzuplanen. Vom Auftraggeber vorzunehmende Freigaben von Unterlagen, Plänen etc., berühren nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und führen nicht zu einer Exkulpation des selbigen.
- 16.3. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht für den Auftragnehmer, an den Auftraggeber-Unterlagen, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat bei Verwendung der Auftraggeber-Unterlagen die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.
- 16.4. Unabhängig gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle als vertraulich gekennzeichneten technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen, (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben

und/oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer, auch wenn diese vom Auftraggeber zugelassen wurden, weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden und der Auftragnehmer nachweist, dass er die Subunternehmer in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat.

- 16.5. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem, der Durchführung des Vertrages, verwendet werden. Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.
- 16.6. Von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen ausgenommen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßiger Weise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Dem Auftragnehmer trägt im Falle des Berufens auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 16.6, die Beweislast für das Vorliegen des vorgenannten Ausnahmetatbestandes.
- 16.7. Des Weiteren sind Informationen von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.
- 16.8. Durch geeignete vertragliche Vereinbarungen stellt der Auftragnehmer sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen verbindlich schriftlich bestätigen.
- 16.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen unberechtigten Zugriff sowie gegen Verlust geschützt sind. Hierzu gehören unter anderem die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf vertrauliche Informationen eingetreten ist und Vorschläge zu unterbreiten, ob und wie der Vertraulichkeitsbruch behoben werden kann. Soweit der Bruch der Vertraulichkeit von geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, hat er dem Auftraggeber den aus dieser Obliegenheitsverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 16.10. Dem Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen in allen bekannten Medienformen, einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online-medien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglichen vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken eingeräumt.
- 16.11. An für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer oder Dritten im Auftrag des Auftragnehmers individuell angefertigten Arbeitsergebnissen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.
- 16.12. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „personenbezogene Daten“) zur

Verfügung stellt oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen **Personenbezogenen** Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Grundlagen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) zu organisieren und durchzuführen. Der Auftragnehmer hat von ihm eingesetzte Subunternehmen oder sonstige Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts zu verpflichten.
- Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.
- Der Auftragnehmer darf die personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
- Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.
- Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

17. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Soweit dies nicht im Vertrag geregelt ist, darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen und /oder diese zu Werbezwecken nutzen (z.B. Referenzen).
- 17.2. Sollte eine oder mehrere dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist auf den Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.
- 17.3. Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.
- 17.4. Der Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.